

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.12.2024

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „77 025“ durch die Zahl „78 057“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 700“ durch die Zahl „2 736“ und die Zahl „800“ durch die Zahl „811“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „78 057“ durch die Zahl „80 766“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 736“ durch die Zahl „2 831“ und die Zahl „811“ durch die Zahl „839“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 19/5542 hat die

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages für 2024 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse entstehen für den Landeshaushalt bei Kapitel 0101 Titel 684 11 für das Jahr 2024 Mehrkosten in Höhe von rund 173 500 Euro und für die Folgejahre jeweils Mehrausgaben in Höhe von rund 437 500 Euro. Die Mehrausgaben für das Jahr 2024 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung von § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes)

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um 1 032 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um 36 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 11 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 1,34 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2024 - Drucksache 19/5542 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung von § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes)

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um weitere 2 709 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um weitere 95 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um weitere 28 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 3,47 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2024 - Drucksache 19/5542 - sind auch die diesbezüglichen Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die in Artikel 1 enthaltenen Erhöhungen sollen rückwirkend am 1. Januar 2024 wirksam werden, da sie den bereits im Jahr 2023 eingetretenen Preiserhöhungen bei den für die Fraktionen typischen Sachausgaben entsprechen.

Abweichend davon sollen die in Artikel 2 enthaltenen Erhöhungen rückwirkend am 1. November in Kraft treten. Diese Erhöhungen beruhen auf der Gehaltsteigerung im öffentlichen Dienst, die zum 01.11.2024 wirksam geworden ist, weshalb eine zeitgleiche Erhöhung der Fraktionszuschüsse erfolgen soll.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer